

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Goslar

XXIV. ALLGEMEINVERFÜGUNG

des Landkreises Goslar zur zeitlichen Festlegung der Gültigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 9a Nds. Corona-Verordnung.

Gemäß § 3 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 NGöGD wird auf der Grundlage der §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den jeweils geltenden Fassungen i.V.m. § 1a Abs. 3, 9a der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21.05.2021 (Nds. Corona-VO), folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar in einem Fünftagesabschnitt unter 50 liegt.
2. Im Gebiet des Landkreis Goslar gelten daher ab dem 26.05.2021 die Regelungen des § 9a Abs. 2 Nds. Corona-VO.

Danach sind Testungen auf das Corona-Virus für den Zutritt zu Geschäften des Einzelhandels nicht mehr erforderlich.

In Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 Nds. Corona-VO gilt damit für bis zu 800 Quadratmetern Verkaufsfläche eine Beschränkung der Kundenanzahl auf eine Person pro 10 Quadratmeter Verkaufsfläche; in Bezug auf 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsflächen gilt eine Kundenbeschränkung von 1 Person pro 20 Quadratmetern Verkaufsfläche.

Für die übrigen Verkaufsstellen gilt bis 800 Quadratmetern Verkaufsfläche eine Kundenbeschränkung von einer Person je 20 Quadratmetern, über 800 Quadratmetern Verkaufsfläche gilt eine Kundenbeschränkung auf eine Person je 40 Quadratmeter.

Sämtliche Verkaufsstellen haben Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes nach § 4 Nds. Corona-VO zu treffen.

3. Die Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften gemäß §§ 73 ff. IfSG bei einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffer 1 und 2 enthaltenen Anordnungen wird hingewiesen.

Begründung:

Das Land Niedersachsen hat mit Änderungsverordnung vom 21.05.2021 inzidenzabhängige Regelungen für den Einzelhandel festgelegt. Der Landkreis Goslar ist nach § 1a Nds. Corona-VO dafür zuständig, den maßgeblichen Beginn der jeweils gültigen Lockerungsstufe des neuen § 9a Nds. Corona-VO durch Allgemeinverfügung festzulegen. Entscheidend sind nach § 1a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten regionalen Inzidenzwerte.

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Goslar betrug nach den vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen

am 18.05.2021 41,1,
am 19.05.2021 38,2
am 20.05.2021 30,8,
am 21.05.2021 25,7, und
am 22.05.2021 33,8.

Der Inzidenzwert für den Landkreis Goslar liegt im zurückliegenden Fünftagesabschnitt nach § 1a Abs. 3 Nds. Corona-VO also unter dem Schwellenwert von 50. Die Regelungen des § 9a Abs. 2 Nds. Corona-VO gelten gemäß § 1a Abs. 3 Nds. Corona-VO folglich ab dem 26.05.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Goslar, 25.05.2021

In Vertretung



Regine Breyther
Erste Kreisrätin